

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung

Coronavirus: Informationen für Gebäudereiniger

Die wichtigsten Informationen im Überblick

COVID-Sonderbestimmungen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Welche Betriebe müssen in Burgenland, Niederösterreich und Wien geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

- [Kriterienliste für Burgenland, Niederösterreich und Wien \(PDF\)](#)

Auswirkungen der 3. COVID-NotMV auf Gebäudereinigung und Hausbetreuung

- Bei Erbringung der **Dienstleistung an Orten der beruflichen Tätigkeit** z.B. Bürogebäude, Produktionsstätten, usw. ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen sofern nicht physischer Kontakt mit Dritten ausgeschlossen ist (z.B. Reinigung außerhalb der Betriebszeiten, dann sogar keine Maskenpflicht wenn immer 2m Mindestabstand zwischen den Reinigungskräften eingehalten werden kann).
- **Kundenbereich von Betriebsstätten** z.B. Supermärkte :
 - während der Öffnungszeiten FFP2 und Testung alle 7 Tage, kein Test dann FFP2 , bei negativem Test reicht NM-Schutz, wir empfehlen aber FFP2, da Kunden auch FFP2 tragen müssen.
 - Außerhalb der Öffnungszeiten gleiche Situation wie bei Eigenreinigung durch Auftraggeber, daher nur NM-Schutz unabhängig ob Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sind, keine FFP2, keine Testung notwendig. Nur Reinigungspersonal anwesend und Abstand 2m jederzeit einhaltbar keine Maske.
- **Alten-Pflege- und Behindertenheimen:**
Immer FFP2 und zusätzlich Testung alle 3 Tage und Bereithaltung der Testergebnisse.
- **Kranken/Kuranstalten, Orte der Gesundheitsdienstleistung**
Immer FFP2 und alle 7 Tage COVID-Testung und Bereithaltung der Testergebnisse.

Für **Schwangere** besteht hinsichtlich der FFP2 Masken eine Ausnahme, diese müssen stattdessen einen NM-Schutz tragen.

Obige Maßnahmen gelten auch für bereits geimpfte Personen und Personen, die bereits eine Infektion mit COVID-19 hatten und wieder gesund sind.

Bei FFP2-Pflicht ist zu beachten , dass nach *spätestens* 3 Stunden die Maske für 10 Min. abgenommen werden kann , entweder ist eine Tätigkeit auszuführen wo keine Maskenpflicht besteht oder Pause zu gewähren (General-KV).

Hinweis: Jeder Einzelfall ist gesondert zu beurteilen!

Wichtige Links

- [Factsheet Fixkostenzuschuss Corona-Hilfsfonds – Phase 2](#)
- [Arbeits- und beihilfenrechtliche Behandlung von Dienstverhinderungen und Nichtleistungszeiten während Kurzarbeit](#)
- [Information über Betriebsschließungen](#)
- [Informationen zur Corona-Kurzarbeit](#)
- [FAQs der Wirtschaftskammer zu allen Fragen rund um das Thema Corona](#)
- [Hilfsmaßnahmen für Betriebe](#)
- [3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung](#)
- [Hygiene Aushang für Betrieb](#)
- [Arbeitgeberbestätigung über die Notwendigkeit der Erbringung von Dienstleistungen \(PDF\)](#)
- [Datenschutz](#)

Benutzung von Fahrzeugen

Fahrgemeinschaften 3.NotMV:

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
